

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamazeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Em.

Nr. 6

Diez, Mittwoch den 8. Januar 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

République Française.

Administrations des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn.

Bekanntmachung.

Der Marschall von Frankreich, Oberkommandierender der alliierten Armeen, hat die Wahl zur deutschen Nationalversammlung in den durch die alliierten Armeen besetzten rheinischen Gebietsteilen genehmigt.

Infolgedessen wird die am 27. Dezember 1918 im Amtlichen Kreisblatt für den Unterlahn-Kreis erlassene Bekanntmachung Nr. 13 259 vom 23. Dezember, wonach die für die Nationalversammlung in Aussicht genommenen Wahlversammlungen verboten waren, zurückgezogen.

Jedoch darf keine Versammlung stattfinden, zu der von der zuständigen Ortskommandantur nicht die Genehmigung erteilt worden ist.

Gesuche um Abhaltung von Versammlungen sind schriftlich und von den Einberufern unterzeichnet einzureichen. Sie müssen nähere Angaben enthalten über Ziel der Versammlungen und der darin zu besprechenden Fragen. Solche Gesuche sind an den Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises zu richten, der sie an die zuständigen Platzkommandanturen weiterleitet, nachdem er sich vergewissert hat, daß es sich lediglich um eine Wahlversammlung handelt, die genehmigt werden kann.

Die Ortskommandanturen haben einen Beauftragten zu bestimmen, der der Versammlung beizuhelfen wird. Diejem Beauftragten steht das Recht zu, die Versammlung ohne Weiteres aufzulösen, falls die Ordnung gestört wird, oder Worte ausgesprochen, oder Handlungen begangen werden, die die Sicherheit der Besatzungstruppen gefährden könnten, oder durch welche, die die den alliierten Armeen und ihren Regierungen schuldige Achtung nicht beachten würden.

Die Stadt- und Ortsbehörden werden darauf hingewiesen, daß sie für alle etwa vorkommenden Zuwiderhandlungen zur Rechenschaft gezogen werden, abgesehen von den gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Wird veröffentlicht.

Diez, den 7. Januar 1919.

Der Landrat.
Thon.

I. 75.

Diez, den 5. Januar 1919.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Chefs der Militärverwaltung wird hiermit das Fahren mit Handschlitten auf öffentlichen Straßen und Plätzen strengstens untersagt.

Bei Übertretung dieses Verbots durch Kinder werden deren Eltern zur Rechenschaft gezogen.

Der Landrat.

J. B.

Simmernann, Kreissekretär.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises
A. Graignic, Rittmeister.

I. 13 303.

Diez, den 2. Januar 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

An die Einreichung der Berichte betreffend „Feuerwehrlübungen“ wird erinnert.

Der Landrat.

Thon.

I. 13 297.

Diez, den 30. Dezember 1918.

An die Herren Bürgermeister
der weinbautreibenden Gemeinden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 27. November 1888 — Nr. 7330 — ersuche ich um Bericht bis zum 10. Januar n. Js., ob während des 2. Halbjahres 1918 auf Grund des § 4, 8 und 12 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1893, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheiten (R.-G.-Bl. S. 149), Bestrafungen durch Sie stattgefunden haben. Gegebenenfalls ist die vorgeschriebene Nachweisung einzufenden.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises
A. Graignic, Rittmeister.

I. 13 243.

Diez, den 20. Dezember 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 4. Juni 1904, I. 4481, Kreisblatt Nr. 135, und 14. Dezember 1910, I. 11 899, Kreisblatt Nr. 296, betr. die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern in Gast- und Schankwirtschaften erlaube ich, mir sofort über folgende Punkte zu berichten:

1. Die Zahl der vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften, welche gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels 7 der Gewerbeordnung beschäftigen, beträgt:
2. Die Zahl der in diesem beschäftigten Arbeiter beträgt:
3. Von den unter 1 erwähnten Wirtschaften sind von der Polizeibehörde auf Grund der Bekanntmachung vom 23. Januar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 33, und der Ausführungsanweisung dazu vom 12. März 1902 (M. d. i. B. S. 72) revidiert worden:
4. Insgesamt sind durch die Ortspolizeibehörde 1918
... Wirtschaften einmal revidiert worden, in 1918
... Wirtschaften zweimal revidiert worden:
5. Die Zahl der in den von der Polizeibehörde revidierten Wirtschaften beschäftigten gewerblichen Arbeiter betrug
a) bei der ersten Revision:
b) bei der zweiten Revision:
Reklamation ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

J.-Nr. II. 12 745.

Diez, den 4. Januar 1919.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Altdiez, Aull, Balduinstein, Becheln, Bergmannsau-Scheuern, Berndroth, Bremberg, Dausenau, Diensthof, Ebertshausen, Geijg, Giershausen, Hambach, Heistenbach, Hesselbach, Hagenelobogen, Kemmenau, Klingelbach, Oberhof, Rottert, Schaumburg, Singhofen, Steinsberg, Wasenbach und Weindorf.

Ich erinnere wiederholt an die Erledigung meiner Verfügung vom 18. Oktober 1918, abgedruckt im Amtlichen Kreisblatt Nr. 249, betr. den Ausdruck des Getreides aus der Ernte 1918, und erlaube nunmehr um Erledigung binnen 2 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
A. Graignic, Rittmeister.

J.-Nr. 68 II.

Diez, den 3. Januar 1919

Bekanntmachung.

Betrifft: Brotzulage für Schwer- und Schwerstarbeiter.

Nachdem eine Herabsetzung der allgemeinen Brotzulage erfolgt ist, beträgt die Schwerarbeiterzulage wie früher wieder 75 Gr. Mehl oder wöchentlich 7 x 75 Gr. = 525 Gr. Mehl oder 770 Gr. Brot. Die Schwerstarbeiterzulage von 75 Gr. Mehl ist unverändert geblieben.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
A. Graignic, Rittmeister.

I. 76.

Diez, den 4. Januar 1919.

Bekanntmachung.

Auf Befehl des Herrn Chefs der Militärverwaltung des Unterlahnkreises veröffentliche ich folgendes:

1. Die Herren Bürgermeister der bezeugten Gemeinden haben bei Schneefall sämtliche verfügbaren Arbeitskräfte zum Schneeschäufeln heranzuziehen. Diese Arbeiter haben, sobald der erste Schnee gefallen ist, alle öffentlichen Straßen und Wege im Bereich der Gemeinde hiervon zu reinigen, zunächst die Straßen, die für den Verkehr am wichtigsten sind und von der Besatzung am meisten benutzt werden.

Auf diesen wichtigeren Straßen ist zunächst da zu beginnen, wo Schneewehen stattgefunden haben, die dem Verkehr größere Schwierigkeiten bereiten und besonders auf ansteigenden und die Dörfer durchquerenden Straßen.

2. Falls der Schneefall andauert, haben die Herren Bürgermeister die etwa in ihren Gemeinden befindlichen Spurschlitten zur Entfernung des Schnees mit heranzuziehen.

3. Die Straßen sind zur Fahrbarerhaltung bei Glätte mit Kies zu bestreuen.

Die Gemeinden haben diese Arbeiten auf den Bzialwegen — auch auf den vertraglich vom Bezirksverband in Unterhaltung übernommenen — auszuführen. Insbesondere müssen zunächst umgehend auf den vom Glätte besonders gefährdeten Wegstrecken Kiesvorräte angefahren werden, wozu im allgemeinen 1/2 Rbm. auf je 50 Mtr. Länge genügen wird.

In zweifelhaften Fällen können sich die Herren Bürgermeister an die Landesbauämter oder an die Landeswegemeister Dombach-Diez, Kortheid-Hagenelobogen, Hagnet-Bad Ems, Schönebeck-Holzhausen a. d. Haide um Auskunft wenden.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

I. 13 325.

Diez, den 3. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bevor Sie die öffentlichen Blätter einbinden lassen, wollen Sie ihre Vollständigkeit prüfen, die etwa fehlenden Blätter schleunigst beschaffen und den Buchbinder hiernach entsprechend anweisen. Für die Vollständigkeit der Blätter sind Sie verantwortlich.

Von dem Reichsgesetzblatt und der Gesetzammlung erscheint das Register demnächst. Infolge Vertragsänderung wegen Herstellung des Regierungs-Amtsblattes wird das alphabetische Sach- und Namenregister nicht mehr wie früher unentgeltlich geliefert werden. Die Zustellung dieses Registers kann nur gegen Bezahlung von 0,50 M. für das Stück erfolgen.

Stücke der von Ihnen zu haltenden, an bestimmten Tagen erscheinenden Blätter sind, sobald sie ausbleiben, sofort bei der Post anzufordern, während die Reklamationen wegen der in nicht regelmäßigen Fristen herauskommenden Blätter längstens bis zum Eintreffen der nächsten Nummer zu erfolgen haben.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.